

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2006/2007

Ausgegeben am 7. März 2007

16. Stück

138. Kundmachung der Richtlinien für die Gebarung

139. Kundmachung betreffend des gem. § 8 (2) der Richtlinien für Habilitationsverfahren an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck abzuhaltenden öffentlichen Vortrages im Habilitationsverfahren Dr. Michael VOGT aus dem Bereich des Habilitationsfaches „Sportwissenschaft mit Einschränkung auf Sportbiologie“ und Ladung zur anschließenden Sitzung der Habilitationskommission

140. Förderungen für Italien-bezogene Aktivitäten an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (LFUI)

141. Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm des Beirates des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol vom 7. Februar 2007

142. Ausschreibung von wissenschaftlichen Planstellen

143. Ausschreibung von nichtwissenschaftlichen Planstellen

144. Ausschreibung der Stelle der Rektorin bzw. des Rektors an der Medizinischen Universität Graz gemäß Universitätsgesetz 2002

138. Kundmachung der Richtlinien für die Gebarung

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 20. 12. 2006 gemäß § 21 Abs. 1 Z. 9 UG 2002 die nachfolgenden Richtlinien für die Gebarung einstimmig genehmigt.

Hinweis: Verweisungen beziehen sich – soweit nicht anders angeführt – auf das Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl. I 120/2002. Diese und weitere Verweisungen gelten jeweils für die aktuell gültige Fassung der betreffenden Rechtsvorschrift.

1 Grundsätze

Die Universität Innsbruck bekennt sich bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zum Prinzip der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit (§ 2 Abs. 12). Angestrebt wird nicht die nachhaltige Erzielung von Gewinnen, sondern der Beitrag zu den in § 1 genannten Zielen unter Wahrung einer dafür erforderlichen stabilen Eigenkapitalbasis und ausreichender Liquidität.

Im Sinne der demokratischen Organisation der Universität kommt allen Organen und Universitätsangehörigen die Aufgabe zu, in ihrem Bereich an der Umsetzung dieser Grundsätze verantwortlich mitzuwirken.

2 Budget

Grundlage der Gebarung sind längerfristige, mittelfristige sowie jährliche Budgetplanungen. Diese berücksichtigen Entwicklungsplan, Leistungsvereinbarung sowie Grundsatzentscheidungen und Schwerpunktsetzungen der Universität Innsbruck.

2.1 Länger- und mittelfristige Budgetplanungen

Längerfristige Budgetplanungen zeigen den finanziellen Rahmen für die Entwicklung der Universität über die Leistungsvereinbarungsperiode (§ 13 Abs. 1 2. Satz) hinaus auf. Mittelfristige Budgetplanungen werden auf der Grundlage bekannt gegebener Leistungsvereinbarungsentgelte (§ 13 Abs. 2 Ziff. 2) erstellt und zeigen den finanziellen Rahmen für die Inangriffnahme konkreter Vorhaben auf. Länger- und mittelfristige Budgetplanungen werden in angemessenen zeitlichen Abständen an allenfalls geänderte Voraussetzungen angepasst.

2.2 Jährliche Budgetplanungen („Jahresbudget“)

Jährliche Budgetplanungen bilden den konkreten Rahmen für ein Wirtschaftsjahr für alle Organisationseinheiten der Universität Innsbruck. Zu diesem Zweck wird auf der Grundlage des im Zuge der mittelfristigen Budgetplanung fixierten Rahmens die geplante Höhe des Gesamtbudgets des betreffenden Jahres festgesetzt. Für das Planungsjahr wird bis zum Ende des diesem vorangehenden Kalenderjahres auf der Basis der bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Rahmenbedingungen ein Rohbudget erstellt, auf dessen Basis nach Vorliegen der zunächst noch ausstehenden Informationen eine Endfassung erstellt wird (Feinbudget). Auf dieser Basis werden Zielvereinbarungen vorbereitet und mit den Leiterinnen und Leitern der betreffenden Organisationseinheiten beraten. Nach Abschluss dieser Beratungen werden die Zielvereinbarungen fixiert.

Wo dies Ziel führend ist, orientiert sich die Ressourcenzuteilung an Kennzahlen. Dies gilt sowohl für die Mittelzuweisung an die Fakultäten als auch für die Mittelzuweisung innerhalb der Fakultäten sowie für administrative und sonstige außerfakultäre Organisationseinheiten.

Für dem Grunde oder der Höhe nach nicht vorhersehbare Ausgaben werden in den Budgetplanungen hinreichend Mittel berücksichtigt.

Für Einnahmen, die Organisationseinheiten aus Leistungsverkäufen erzielen, wird - soweit nicht ohnehin die Bestimmungen des § 27 anzuwenden sind - zur Einräumung von Leistungsanreizen nach Möglichkeit vorgesehen, dass diese im angemessenen Ausmaß in der Verfügung der Organisationseinheiten verbleiben, von denen sie erwirtschaftet werden. Als Einnahmen, die Organisationseinheiten aus Leistungsverkäufen erzielen, sind im Sinne dieser Ausführungen jedenfalls nicht Entgelte des Bundes im Rahmen der Leistungsvereinbarungen (§ 13) bzw. nach § 141 sowie Studienbeiträge (§ 91) zu verstehen.

Die Übertragbarkeit von Budgetmitteln der Organisationseinheiten in das folgende Budgetjahr obliegt der Entscheidung der Rektorin oder des Rektors bzw. der zuständigen Vizerektorin oder des zuständigen Vizerektors nach Maßgabe der Prüfung begründeter Anträge der betreffenden Organisationseinheiten. Dies gilt nicht für Mittel, auf die § 26 oder § 27 anzuwenden ist.

Budgetüberschreitungen einer Organisationseinheit werden in der Regel durch Abzug von deren Budget des Folgebudgetjahrs ausgeglichen.

2.3 Zugriff auf Budgetmittel

Die Verwaltung der Mittel erfolgt durch Organisationseinheiten, die unmittelbar der Rektorin oder dem Rektor oder einer Vizerektorin oder einem Vizerektor unterstehen. Im Sinne größtmöglicher Autonomie und Flexibilität wird den Organisationseinheiten im Rahmen der Organisation des Rechnungswesens die Verfügung über diese Mittel ohne Dienstweg ermöglicht. Als Grundlage für die Durchführung von Zahlungsanweisungen werden durch die Finanzbuchhaltung Unterschriftenprobenblätter eingeholt und evident gehalten. Die Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten stellen sicher, dass sie jederzeit die Höhe der unter Berücksichtigung aller getroffenen Verfügungen und erfolgten Budget vermindernenden Buchungen verfügbaren Budgetmittel feststellen können. Für diesen Zweck werden durch das Rektorat die informationstechnischen Voraussetzungen geschaffen.

Nach Möglichkeit werden Zahlungen nach erfolgter Lieferung im Wege von Banküberweisungen geleistet. Der Barverkehr wird auf das unumgänglich notwendige Ausmaß beschränkt, dies gilt auch für die Nutzung von Schecks, Kredit- und Bankomatkarten und ähnlichen Zahlungsmitteln sowie für An- und Vorauszahlungen.

Zahlungen an diejenige oder denjenigen, welche oder welcher gegenüber der Finanzbuchhaltung die Zahlung durch eine entsprechende Anweisung veranlasst, bedürfen einer Gegenzeichnung durch die Leiterin oder den Leiter der Finanzbuchhaltung bzw. dessen oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. (Anweisungen an die Leiterin oder den Leiter der Finanzbuchhaltung werden durch die Rektorin oder den Rektor gegengezeichnet.) Dies gilt nicht für Verfügungen über Mittel gemäß §§ 26 und 27.

Wenn die Finanzbuchhaltung mangels Übereinstimmung mit gesetzlichen, verordnungsmäßigen oder sonstigen Vorschriften oder aus anderen Gründen die Durchführung einer Zahlung verweigert und diejenige oder derjenige, die oder der die Zahlung gegenüber der Finanzbuchhaltung veranlasst, auf deren Durchführung besteht, so werden die Rektorin oder der Rektor bzw. die zuständige Vizerektorin oder der zuständige Vizerektor informiert.

3 **Kosten- und Leistungsrechnung**

Entsprechend § 16 Abs. 1 wird eine Kosten- und Leistungsrechnung eingerichtet. Diese orientiert sich an den spezifischen Gegebenheiten einer Universität und bewertet neben der Abbildung einer Kostenstellenrechnung insbesondere die internen Leistungsaustauschbeziehungen und stellt damit

der Universitätsleitung sowie Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten Steuerungsinformation bereit.

4 **Genehmigungspflichtige wirtschaftliche Vorgänge**

Als Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen (§ 15 Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 1 Z. 11), gelten Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften (z. B. Aufnahme von Krediten, Leasinggeschäfte), die das Globalbudget der Universität Innsbruck mit mehr als € 500.000,- pro Finanzjahr belasten. Dies gilt jedoch nicht im Falle von Verträgen, die bestehende laufende Verträge ohne erhebliche Änderungen hinsichtlich Inhalt und/oder Volumen ersetzen (etwa Energielieferungsverträge oder Verträge über Gebäudereinigungsleistungen). Dies gilt ferner nicht für Verpflichtungen, die gemäß § 13 i. V. m. § 23 Abs. 1 Z. 4 im Zuge der Verhandlung von Leistungsvereinbarungen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingegangen werden.

Das Rektorat ist durch den Universitätsrat i. S. v. § 21 Abs. 1 Z. 11 ermächtigt, finanzielle Zusagen im Zusammenhang mit Berufungen sowie im Rahmen von Sondermitteln des Rats für Forschung und Technologieentwicklung (RFT), des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und vergleichbaren Fördergebern abzugeben, die den oben angeführten Betrag überschreiten. Über alle im Rahmen dieser Ermächtigung eingegangenen Rechtsgeschäfte wird dem Universitätsrat jährlich berichtet.

Unbeschadet der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 Z. 11 bedürfen folgende weitere Rechtsgeschäfte jeweils der Zustimmung des Universitätsrates:

- Erwerb, Belastung oder Veräußerung von bebauten oder unbebauten Liegenschaften
- die Gewährung von Darlehen oder Krediten, soweit sie nicht zur laufenden Geschäftstätigkeit gehören, wenn die Darlehen oder Kredite im Einzelnen den Betrag von € 100.000,- überschreiten. Nicht davon umfasst sind die Einräumung von geschäftsüblichen Zahlungszielen für Forderungen sowie Anzahlungen.
- Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder Haftungen, deren Umfang den Betrag von € 100.000,- überschreitet.

Diese Bestimmungen sind nach Maßgabe der gesetzlich bzw. vertraglich eingeräumten Mitspracherechte der Universität Innsbruck auch auf ihre Tochtergesellschaften anzuwenden, sie finden jedoch keine Anwendung auf die Gebarung im Rahmen der §§ 26 und 27.

5 **Entscheidung in wirtschaftlichen Angelegenheiten**

Als wirtschaftliche Angelegenheiten, die in Anwendung von § 22 Abs. 6 von der Rektorin oder vom Rektor gemeinsam mit mindestens einer Vizerektorin oder einem Vizerektor entschieden werden, gelten

- ein allfälliges Nachtragsbudget
- Fremdfinanzierungen einschließlich Finanzierungsleasing
- Rechtsgeschäfte (mit Ausnahme der in § 23 aufgezählten Rechtsgeschäfte), zu deren Bedeckung ein Betrag von jeweils mehr als € 250.000,-- erforderlich ist, sofern sie nicht im Rahmen einer Ermächtigung gem. §§ 26 – 28 abgeschlossen werden. Bei mehrjährigen unbefristeten Verträgen ist im Hinblick auf diese Betragsgrenze das über drei Jahre anfallende Entgelt maßgeblich.

6 **Personal**

An der Universität Innsbruck wird ein Stellenplan geführt. Keiner Berücksichtigung im Stellenplan bedürfen Beschäftigungsverhältnisse unterhalb der sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze, Beschäftigungsverhältnisse, die ihren Aufgaben nach am Tag vor dem Inkraft-Treten des UG 2002 im Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste geregelten Rechtsverhältnisse (mit Ausnahme der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung) ersetzen sowie freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, neue Selbstständige und Werkverträge und sämtliche Beschäftigungsverhältnisse, deren Gehaltskosten (abgesehen von Lehrabgeltungen) zur Gänze aus Mitteln gem. §§ 26 und 27 finanziert werden.

Bei der Zuweisung von Stellen werden für die Aufgabenwahrnehmung bzw. für den Bedarf in Zahlen messbare, objektivierbare Kriterien sowie qualitative Kriterien (z. B. Arbeitsplatzbeschreibung) mit Priorität berücksichtigt.

Bei Reisevorgängen von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern bilden die Bestimmungen der Reisegebührenverordnung des Bundes (RGV) in der jeweils gültigen Fassung die Obergrenze für die Vergütung, sofern nicht gesetzliche oder kollektivvertragliche Bestimmungen verpflichtend anderes vorsehen. Für Personen, die nicht Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer der Universität Innsbruck sind, wird dies ebenfalls angestrebt.

7 **Beschaffung**

Für die Universität ist die Anwendung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes verpflichtend. In Ergänzung hierzu werden von der Rektorin bzw. vom Rektor Detailbestimmungen erlassen, die jedenfalls die Zahl der einzuholenden Offerte in Abhängigkeit zum geschätzten Auftragsvolumen regeln, soweit nicht ein formelles Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes zwingend vorgesehen ist.

Bei Investitionen wird eine gemeinsame Nutzung angestrebt. Dies gilt insbesondere für Großgeräte.

Wo dies wirtschaftlich sinnvoll durchführbar ist, werden Aufzeichnungen über die Nutzung von Ressourcen geführt. Dies gilt insbesondere für Großgeräte.

Die Dienste der Bundes-Beschaffungsgesellschaft mbH sind in Anspruch zu nehmen, wo dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Die Organisationseinheiten sind an die diesbezüglichen Rahmenverträge sowie an Rahmenverträge, die die Universität Innsbruck darüber hinaus abschließt, nach Maßgabe der Vorgaben des Rektorats gebunden.

8 **Literatur**

Literaturanschaffungen werden durch die Universitätsbibliothek getätigt, wo dies nicht Ziel führend ist, von dieser koordiniert. Mehrfachbeschaffungen identer Zeitschriften, Bücher oder sonstiger Datenträger werden nach Möglichkeit vermieden. Die für die Studierenden erforderlichen Exemplare sind im Rahmen der verfügbaren Ressourcen bereit zu stellen.

9 **Repräsentation**

Repräsentationsausgaben werden auf solche Veranstaltungen und Anlässe beschränkt, die eine nennenswerte Außenwirkung haben. Dabei wird auf Schwerpunkte der Öffentlichkeitsarbeit Bedacht genommen. Der Umfang der Repräsentation orientiert sich am Anlass.

10 Evidenzhaltung von Dauervertragsverhältnissen

Verträge, die zu dauerhaften Verpflichtungen oder Berechtigungen der Universität oder ihrer Organisationseinheiten führen, werden von den betreffenden Organisationseinheiten in geeigneter Form in Evidenz gehalten. Verträge, die zu wiederholten Zahlungen der Universität oder an die Universität bzw. der Organisationseinheiten der Universität oder an die Organisationseinheiten der Universität führen, werden in zentralen Datenbanken in Evidenz gehalten, soweit die Laufzeit der Verträge 12 Monate und die Gesamtsumme € 20.000,-- pro Jahr überschreitet.

11 Anlagen

Gemäß § 192 Abs. 1 und 2 HGB werden Vermögensgegenstände im Regelfall im Wege einer körperlichen Bestandsaufnahme erfasst. Sie werden in geeigneter Form aufgezeichnet und evident gehalten. Bei der Inventur für den Schluss eines Geschäftsjahres bedarf es keiner körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.

Für die sorgsame Behandlung und Verwahrung von Vermögensgegenständen ist die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit verantwortlich, der die Vermögensgegenstände zugeordnet sind.

Bei der Veräußerung von Anlagen sowie insbesondere der Bepreisung zu veräußernder Anlagen wird nach einheitlichen Grundsätzen vorgegangen, die von der Rektorin oder vom Rektor bzw. von der zuständigen Vizerektorin oder vom zuständigen Vizerektor bekannt zu machen sind.

12 Schadensfälle

Vermögens-Schadensfälle sind in jedem Fall aktenkundig zu machen und der Rektorin oder dem Rektor bzw. der zuständigen Vizerektorin oder dem zuständigen Vizerektor bekannt zugeben. Die Schadensmeldung hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- Ursache, Hergang, Art, Ausmaß und Zeitpunkt der Ereignung des Schadensfalles
- Name oder Namen jener Person oder Personen, die unmittelbar oder mittelbar am Schadensfall beteiligt war oder waren, diesen herbeiführte oder herbeiführten oder nicht verhinderte oder nicht

verhinderten, weiters Angaben über die Einschätzung des Verschuldensgrades durch den oder die Verursacher oder Verursacherin oder Verursacherinnen und die hierfür maßgeblichen Gründe

- Anlagennummer, Schadensbetrag
- Begleitumstände, die die Ereignung des Schadensfalles ermöglichten, insbesondere allfällige Unzulänglichkeiten bestehender Vorschriften
- Maßnahmen, die veranlasst wurden, um die Ausweitung oder Wiederholung eines solchen Schadensfalles zu verhindern
- Veranlassungen, die zur Verfolgung (Geltendmachung) des Ersatzanspruches - einschließlich aller Straf- und/oder Disziplinaranzeigen - getroffen wurden oder beabsichtigt sind.

Die Notwendigkeit bzw. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit des Abschlusses von Versicherungen wird in regelmäßigen Abständen geprüft.

13 **Beteiligungen**

Beteiligungen der Universität an anderen Rechtsträgern werden laufend evident gehalten und in geeigneter Form dem Universitätsrat zur Kenntnis gebracht. Für die Berichtspflichten gelten die Bestimmungen der Rechnungsabschlussverordnung (BGBl. II 292/2003) sinngemäß, soweit einerseits die Mitsprache- und Informationsrechte der Universität dies ermöglichen und andererseits nicht gesetzlich verpflichtend anderes vorgesehen ist.

Die Wahrnehmung der mit den Beteiligungen verbundenen Eigentümerinteressen wird nach Möglichkeit auf eine Organisationseinheit innerhalb der Universität konzentriert.

Beteiligungen, die nicht auf Grund der Notwendigkeit von Kooperationen mit anderen Institutionen erforderlich waren bzw. die nicht der bloßen Vermögensveranlagung dienen, werden zumindest im Abstand von 5 Jahren evaluiert. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Beteiligung der Aufgabenerfüllung in höherem Maß dienlich ist als die Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben im Rahmen der Universität.

Es wird im Rahmen der Gründungsverträge bzw. entsprechender vertraglicher Vereinbarungen nach Möglichkeit sicher gestellt, dass der Universität über das gesetzlich vorgesehene Ausmaß hinaus Informationsrechte eingeräumt werden.

14 **Veranlagung von Mitteln**

Bei der Veranlagung von Mitteln wird auf die Sicherheit der Veranlagung, die Ertragserwartungen sowie die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit Bedacht genommen. Für die Beratung über Veranlagungen wird ein Beirat eingerichtet, dem wenigstens drei unbefangene Fachleute angehören, von denen jedenfalls mehr als die Hälfte dem Rektorat dienstrechtlich mittelbar oder unmittelbar nicht unterstellt sind. Diese Mitglieder werden vom Universitätsrat auf Vorschlag des Rektorats bestellt. Der Beirat konstituiert sich selbst und tagt wenigstens zwei Mal jährlich. Der Beirat entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Empfehlungen dieses Beirats bilden die Entscheidungsgrundlage für die Rektorin oder den Rektor.

15 **Innenrevision**

Die Tätigkeit der Innenrevision bezieht sich auf die Kontrolle der Gebarung einschließlich der Kontrolle von Abläufen im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit und von Rechtsvorschriften. Der Innenrevision werden die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit von der Rektorin oder vom Rektor zugewiesen. Darüber hinaus kann sie auch zu von ihr ausgewählten Themenbereichen tätig werden. Die Rektorin oder der Rektor bzw. die zuständige Vizerektorin oder der zuständige Vizerektor hat die Wahrnehmung der Fachaufsicht mit dem Rektorat abzustimmen.

Berichte über die Prüfungs- und sonstige Tätigkeit der Innenrevision sind schriftlich zusammenzufassen und dem Rektorat im Wege der Rektorin oder des Rektors vorzulegen.

Die im Bereich der Innenrevision tätigen Universitätsangehörigen sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei und dürfen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.

16 **Akteneinsicht**

Unbeschadet der einschlägigen gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere jener des Universitätsgesetzes 2002 sowie des Arbeitsverfassungsgesetzes, ist der Leiterin oder dem Leiter der Finanzbuchhaltung sowie der Leiterin oder dem Leiter der Innenrevision

bzw. von diesen beauftragten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern Einsicht in die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten konventioneller wie auch elektronischer Art zu gewähren sowie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dabei ist, sofern anderes nicht ausdrücklich vorgesehen ist, der Dienstweg einzuhalten.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Manfred Gantner

Rektor

Für den Universitätsrat:

Univ.-Prof. DDr. Johannes Michael Rainer

Vorsitzender

139. Kundmachung betreffend des gem. § 8 (2) der Richtlinien für Habilitationsverfahren an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck abzuhaltenden öffentlichen Vortrages im Habilitationsverfahren Dr. Michael VOGT aus dem Bereich des Habilitationsfaches „Sportwissenschaft mit Einschränkung auf Sportbiologie“ und Ladung zur anschließenden Sitzung der Habilitationskommission

Der gem. § 8 (2) der Richtlinien für Habilitationsverfahren abzuhaltende öffentlich zugängliche Vortrag mit dem Habilitationswerber findet

am Donnerstag, den 15. März 2007, 14.30 Uhr, im Hörsaal 1 des Institutes für Sportwissenschaft, 1. Stock, Fürstenweg 185, 6020 Innsbruck

statt.

Der Habilitationswerber wird einen Vortrag mit dem Thema „Funktionelle und molekulare Plastizität der Leistungsfähigkeit“ halten.

Gemäß § 8 (2) der Richtlinien für Habilitationsverfahren ist der Vortrag öffentlich zugänglich.

Darüber hinaus wird erwartet, dass der Habilitationswerber seine Vorstellungen über die inhaltliche Entwicklung des Habilitationsfaches darlegt. Der Bewerber hat das Recht im Rahmen dieses Vortrages gegebenenfalls auf die vorliegenden Gutachten, welche vom 5. bis 19.12.2006 auflagen, einzugehen.

Im Anschluss an den Vortrag und die Diskussion wird die Sitzung der Habilitationskommission abgehalten, in welcher ggf. über den Beschluss zur Verleihung der Lehrbefugnis abzustimmen ist. Die Einladung zur Sitzung wird an die Kommissionsmitglieder ausgesendet.

o. Univ.-Prof. DDr. Martin BURTSCHER eh.

V o r s i t z e n d e r

140. Förderungen für Italien-bezogene Aktivitäten an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (LFUI)

Das Italien-Zentrum möchte in Zukunft verstärkt wissenschaftliche Aktivitäten an der LFUI in Richtung Italien unterstützen. Dies geschieht durch:

- Zuschüsse für Reisen von Innsbrucker Wissenschaftlern nach Italien im Rahmen von Vorträgen, Symposien/Tagungen, Gastprofessuren, kurzfristigen Forschungszwecken und zur Kontaktaufnahme mit Forschungsinstitutionen in Italien
- Einladung italienischer Gäste (v. a. aus dem universitären Umfeld) an die LFUI im Rahmen von Vorträgen, Gastprofessuren und kurzfristigen Forschungszwecken

Es ist uns ein großes Anliegen, Aktivitäten aus allen wissenschaftlichen Bereichen und Fakultäten mit Italien-Bezug zu fördern!

WER wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Mitarbeiter und Dissertanten der LFUI, welche in ihren Ansuchen einen EINDEUTIGEN Italien-Bezug nachweisen können.

Jeder Antrag wird genau evaluiert; die Förderhöhe richtet sich nach der jeweiligen Antragslage sowie der Qualität der Aktivität. Bitte beachten Sie dazu unsere im folgenden angeführten Richtlinien zur Vergabe der Förderungen für das Jahr 2007 (als Richtwert gelten die Reisekostenzuschüsse des Büros für Internationale Beziehungen der LFUI):

- Gefördert werden nur Ausgaben, für die Originalbelege vorgelegt werden können. Daher werden keine Tagsätze ausbezahlt, sondern Hotelkosten nach Beleg (bis € 80,00 pro Person pro Nacht, bis zu 5 Nächte). Die Tarife sind an die Richtlinien des Büros für Internationale Beziehungen angelehnt.
- Bei den Reisekosten ersetzen wir die Kosten einer Bahnfahrkarte Italien/Österreich – Österreich/Italien hin/retour, 2. Klasse.
- Honorare für Gastreferenten können nicht ersetzt werden; Tagungsgebühren für Angehörige der LFUI unter Umständen schon.

Die hier beschriebenen Standards und Richtlinien gelten nur für 2007, nach Maßgabe der Bedeckbarkeit, und werden in den folgenden Jahren je nach Budgetlage neu festgesetzt.

WIE wird gefördert?

Wenn Sie für Ihre Aktivitäten mit Italien-Bezug bei uns um Unterstützung ansuchen, bitten wir Sie, das Antragsformular, welches Sie als Word-Datei auf unserer Homepage unter <http://www2.uibk.ac.at/italienzentrum/foerderungen/> abrufen und ausdrucken können, auszufüllen und uns zuzusenden.

Ansuchen können bis 31. Mai 2007 eingereicht werden. Nach Erhalt Ihrer Daten wägen wir ab, ob und in welcher Höhe Ihr Ansuchen gefördert werden kann. Später einlangende Anträge können nach Maßgabe der noch vorhandenen Mittel berücksichtigt werden.

Bei positivem Bescheid und nach Ende Ihrer Reise/Veranstaltung füllen Sie bitte das Auszahlungsformular <http://www2.uibk.ac.at/italienzentrum/foerderungen/> aus und senden es gemeinsam mit den Originalbelegen (!) für Reise- und Unterkunftskosten sowie einem kurzen Bericht über die Reise/Veranstaltung auf dem Postweg an das Italien-Zentrum unter folgender Anschrift:

ITALIEN-ZENTRUM
Dr. Barbara Tasser
Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
Herzog-Friedrich-Str. 3 (Altstadt)
A - 6020 Innsbruck / Austria

Tel.: 0043 (0)512 507 9085 / -9086
Fax: 0043 (0)512 507 9824
E-Mail: italienzentrum@uibk.ac.at
Web: <http://italienzentrum.uibk.ac.at>

Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Tilmann Märk eh.

Dr. Barbara Tasser eh.

Vize rektor für Forschung

Italien-Zentrum

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

141. Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm des Beirates des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol vom 7. Februar 2007

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol, LGBl. Nr. 8/2003, wird folgendes Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm beschlossen:

Artikel I

Im Sinn der Aufgabe und des Zweckes des Fonds werden nachfolgende Forschungsförderungs-Schwerpunkte festgesetzt:

1. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
2. Literatur, Kunst, Kultur, Sprachen
3. Bildung, Neue Lehr- und Lernmethoden: E-Learning / Blended Learning, Medienforschung
4. Qualitätssicherung im Bildungsbereich
5. Weltordnung, Religion, Gewalt und Menschenrechte
6. Beschreibung, Erklärung, Lösung und Prävention von sozialen Problemen in der Gesellschaft
7. Geschlechterforschung
8. Psychologie: Emotionen-Kognition-Interaktion / Psychologie des Alltagshandelns
9. Geographie, Geologie, Paläontologie, Geophysik
10. Umwelt/Nachhaltigkeit: Alpiner Raum / globaler Wandel

11. HiMAT: Die Geschichte des Bergbaus in Tirol
12. Bioenergie, Membrantechnik & computerunterstützte Modellierung
13. Molekulare Biowissenschaften
14. Modellbildung / (Computer)Simulation / Data science
15. Informatik / Quanteninformatik / IKT
16. Quantenphysik / Astro- und Teilchenphysik / Ionen- und Plasmaphysik / Angewandte Physik
17. Sportwissenschaft
18. Advanced Materials / Materialwissenschaften
19. Sicherheit (für Unternehmen, IT, Veranstaltungen)
20. Oncoscience
21. Neurowissenschaften
22. Molekulare und funktionelle Bildgebung
23. Infektiologie und Immunität
24. Sportmedizin
25. Telemedizin und Medizinische Informatik
26. Genetik und Genomik
27. Wirtschaftspolitik / Internationale Wirtschaftsbeziehungen / Europäische Integration
28. Experimentelle Ökonomik
29. Betriebswirtschafts- und Managementkonzepte (für Klein- und Mittelständische Unternehmen),
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMUs in Tirol
30. Energie und Umwelt: nachhaltige Energiewirtschaft
31. Immobilienwirtschaft
32. Internationales Management
33. Führung und Management von Hochschulen
34. Alpine Tourismus- und Freizeitwirtschaft
35. Sportökonomie, Sport- und Eventmanagement
36. Kulturwissenschaften und Kulturmanagement

Artikel II

Dieses Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm tritt mit 1. März 2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt das am 17. Juni 2004 beschlossene Forschungsförderungs-Schwerpunktprogramm außer Kraft.

Innsbruck, am 22. Februar 2007

Für den Vorsitzenden des Beirates:

Margreiter

142. Ausschreibung von wissenschaftlichen Planstellen

An der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gelangen nachstehende Planstellen des **wissenschaftlichen Dienstes** zur Besetzung:

Chiffre: REWI-4364

Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, Kategorie 2 (halbbeschäftigt), Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie ab sofort auf 4 Jahre . Zielsetzung: Erlangung eines Doktorats, weiterer Aufgabenbereich: Mitwirkung an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Betreuung wissenschaftlicher Manuskripte. Erforderliche Qualifikation: Abgeschlossenes Diplomstudium der Rechtswissenschaften; sehr gute Kenntnisse im Strafrecht und Strafverfahrensrecht, insbesondere im Wirtschafts- und Finanzstrafrecht. Hauptaufgaben: Mitarbeit an wissenschaftlichen Projekten, Mitarbeit in der Lehre, Mitarbeit bei Prüfungen (Korrekturtätigkeit), Verwaltungsaufgaben.

Chiffre: REWI-4367

Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in Kategorie 2 (halbbeschäftigt), Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie ab sofort auf 4 Jahre. Zielsetzung: Erlangung eines Doktorats, weiterer Aufgabenbereich: Mitwirkung an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Betreuung wissenschaftlicher Manuskripte. Erforderliche Qualifikation: Abgeschlossenes Diplomstudium der Rechtswissenschaften oder ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium und ein sehr weit fortgeschrittenes Diplomstudium der Rechtswissenschaften oder des Wirtschaftsrechts. Sehr gute Kenntnisse im Strafrecht und Strafverfahrensrecht, insbesondere Wirtschafts- und Finanzstrafrecht. Hauptaufgaben: Mitarbeit an wissenschaftlichen Projekten, Mitarbeit in der Lehre, Mitarbeit bei Prüfungen, Verwaltungsaufgaben.

Chiffre: PHIL-KULT-4401

Wiss. Mitarbeiter/in Kategorie 1 (halbbeschäftigt), Institut für Romanistik ab sofort auf 4 Jahre . Zielsetzung: Forschungstätigkeit und Lehre im Bereich der spanischen Literaturwissenschaft; Mitarbeit am Fakultätsschwerpunkt "Prozesse der Literaturvermittlung" . Erforderliche Qualifikation: Doktorat in Spanisch (Fach: Spanische Literaturwissenschaft), eventuell mit einer weiteren romanischen Sprache; soziale Kompetenz: Teamfähigkeit, kommunikative Kompetenz, Zielorientiertheit (auch in Gemeinschaftsprojekten); Gemeinschaftssinn und Bereitschaft zur eigenverantwortlichen Mitwirkung bei Institutsaktivitäten. Hauptaufgaben: Forschungstätigkeit und Lehre im Bereich der spanischen Literaturwissenschaft, Mitarbeit am Fakultätsschwerpunkt "Prozesse der Literaturvermittlung".

Schriftliche Bewerbungen sind bis **28. März 2007** unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag bei der Posteinlaufstelle der Zentralen Dienste der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Die Leopold Franzens Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen".

Für den Rektor

HR Dr. Martin WIESER
Vizekanzler für Personal und Infrastruktur

143. Ausschreibung von nichtwissenschaftlichen Planstellen

An der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck gelangen nachstehende Planstellen des **nichtwissenschaftlichen Dienstes** zur Besetzung:

Chiffre: BIO-4387

Technische(r) Angestellte(r), Institut für Ökologie ab sofort. Zielsetzung: Technische Betreuung der analytischen Geräte (Durchflusscytometer, Forschungsmikroskope, Elementanalysen), gesamte EDV-Betreuung des Instituts; Probennahmen im Gelände . Erforderliche Qualifikation: Abschluss einer technischen Ausbildung mit Matura (bevorzugt HTL-Matura), Berufserfahrung, EDV-Kenntnisse, Organisationstalent, Teamfähigkeit, selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten, Kommunikationsfähigkeit, Bereitschaft zur ständigen Fort- und Weiterbildung, analytisches Denken. Hauptaufgaben: Technische Betreuung der Geräte, EDV-Betreuung der Abteilung für Limnologie, Probennahme für die Limnologie, Mitarbeit bei praktischen Lehrveranstaltungen im Labor, Anfallende Reparaturarbeiten der Limnologie (Labor- und Probennahmegeräte).

Chiffre: GEO-4392

Technische/r AssistentIn im Isotopenlabor (halbbeschäftigt), Institut für Geologie und Paläontologie ab sofort. Zielsetzung: Mitarbeit im Labor für stabile Isotopenanalytik. Erforderliche Qualifikation: MTA-Ausbildung, Erfahrung am isotopeanalytischen Sektor, selbstständiges, analytisches Arbeiten. Hauptaufgaben: Betreuung des Routinebetriebes im Isotopenlabor.

Chiffre: MIP-4411

Institutsreferent/in, Institut für Informatik ab sofort. Zielsetzung: Unterstützung der Institutsleitung im allgemeinen Verwaltungsbereich, Verwaltung der Institutsressourcen, effiziente Kommunikation mit den Organisationseinheiten der Universität . Erforderliche Qualifikation: Matura, EDV-Kenntnisse (MS Office, universitätsinterne Programme nach Einschulung), gute Englischkenntnisse, einschlägige Berufserfahrung, Kenntnis der universitären Strukturen von Vorteil, Organisationstalent, Problemlösungskompetenz, Team- und Kommunikationsfähigkeit, Selbständigkeit, Belastbarkeit, Verantwortungsbewusstsein, Engagement und Bereitschaft zur Weiterbildung. Hauptaufgaben: Ressourcenverwaltung, Leitung des Institutsreferats, Unterstützung der Institutsleitung, effiziente Kommunikation im Außen- und Innenverhältnis.

Chiffre: PERS.Abt.-4397

ReferentIn für Berufungsverfahren, Stabstelle für Berufungen ab sofort bis 30.03.2009. Zielsetzung: Gemäß ihrem Entwicklungsplan besetzt die Leopold-Franzens- Universität Innsbruck zwischen 2005 und 2009 insgesamt 87 Professuren ("Berufungsverfahren"). Erforderliche Qualifikation: Matura. Ausgeprägtes Interesse und Verständnis der Rolle und Eigenheiten von Universitäten und Wissenschaft in der Gesellschaft. Exzellente Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift (auch in Englisch). Kenntnisse und Berufserfahrung in Personalwirtschaft und Lohnverrechnung von Vorteil. Hohe Kommunikations- und Teamfähigkeit, Organisationstalent, Selbständigkeit und Belastbarkeit. Hauptaufgaben: Die engagierte Begleitung der Auswahlverfahren von Professor/innen im Team der Stabstelle „Berufungen“ des Rektors. Organisation, Begleitung, Administration und Dokumentation der Berufungsverfahren. Kompetente und sensible Beratung aller an Berufungsverfahren Beteiligten innerhalb und außerhalb der Universität.

Chiffre: PERS.Abt.-4394

ZID Benutzerservice, Zentraler Informatikdienst, Benutzerservice ab sofort. Zielsetzung: Technische Unterstützung von EDV-/AV-Arbeitsplätzen. Erforderliche Qualifikation: Mittelschulabschluß mit einschlägiger technischer Ausrichtung; Berufserfahrung im First und Second-Level Support; Erfahrung mit PC-Hardware, Betriebssystemen (Windows, Apple-BS,

UNIX) und Anwendungssoftware, Kenntnisse der IT-Infrastruktur der Universität, gute Englischkenntnisse, Sinn für Teamarbeit, Verantwortungsbewußtsein, Interesse an der Arbeit in einem IT-Dienstleistungsbetrieb. Hauptaufgaben: Konfiguration und Installation von EDV-Arbeitsplätzen, Vor-Ort-Unterstützung und Beratung bei Hard/Softwareproblemen, Hilfestellung für Universitätsbedienstete bei Konfiguration und Betrieb von EDV/AV-Anlagen, Mitarbeit bei Entwicklungsprojekten.

Chiffre: PERS.Abt.-4410

Studentische Aufsichtskraft (10%), Zentraler Informatikdienst (ZID), Abt.: Studentische Aufsichtskräfte ab 01.04.2007. Zielsetzung: Betreuung der Studierenden in den EDV-Benutzerräumen. Erforderliche Qualifikation: aktives Studium an der LFU, detaillierte Windows- und/oder UNIX/Linux-Kenntnisse, profunde Kenntnisse der StandardOffice Anwendungen wünschenswert: Erfahrung mit: Apple, Scannern, Druckern, Internet/HTML, SPSS, Bereitschaft zu serviceorientiertem Arbeiten. Hauptaufgaben: Betreuung der Studierenden in den EDV-Benutzerräumen.

Schriftliche Bewerbungen sind bis **28. März 2007** unter Angabe der Chiffre am Briefumschlag bei der Posteinlaufstelle der Zentralen Dienste der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck, einzubringen. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Die Leopold Franzens Universität Innsbruck strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei Unterrepräsentation werden Frauen bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen".

Für den Rektor

HR Dr. Martin WIESER
Vizerektor für Personal und Infrastruktur

144. Ausschreibung der Stelle der Rektorin bzw. des Rektors an der Medizinischen Universität Graz gemäß Universitätsgesetz 2002

An der Medizinischen Universität Graz ist die Stelle einer/eines hauptamtlichen Rektorin/Rektors für die Funktionsperiode vom 1. Oktober 2007 bis 30. September 2011 zu besetzen.

Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Zur Rektorin/zum Rektor kann gemäß § 23 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden. Die Universität strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Leitungspositionen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig berücksichtigt.

An der Medizinischen Universität Graz sind derzeit ca. 1.800 Mitarbeiter/innen beschäftigt; ca. 4100 Studierende sind an der Medizinischen Universität Graz inskribiert. Nähere Informationen zur Medizinischen Universität Graz finden Sie auf der Internetseite www.meduni-graz.at.

Aufgaben der Rektorin/des Rektors:

Die Rektorin/der Rektor ist Vorsitzende/Vorsitzender des Rektorats, das aus der Rektorin/dem Rektor und Vizerektorinnen/Vizerektoren besteht. Aufgaben, Befugnisse und rechtliche Stellung ergeben sich im Einzelnen aus dem Universitätsgesetz 2002 (www.unigesetz.at).

Folgende *Qualifikationen* sind für Bewerberinnen/Bewerber wünschenswert:

- Vertrautheit mit Idee und Aufgaben einer Medizinischen Universität
- Ausgewiesenes wissenschaftliches Profil und Einbindung in die internationale scientific community
- Erfahrung in universitärer Lehre
- Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Medizinischen Universität
- Soziale Kompetenz wie Integrations- und Teamfähigkeit, Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit sowie Erfahrung im Bereich der Gleichstellung

Die Bewerbungen sollen ausführliche Unterlagen hinsichtlich der Bewerbungsvoraussetzungen und Qualifikationen enthalten. Den Bewerbungen sind schriftliche Vorstellungen über die Prinzipien der Amtsführung als Rektorin/Rektor bzw. der Gestaltung und Aufgabenverteilung des Rektorats und der weiteren Entwicklung der Universität beizufügen. Es wird vorausgesetzt, dass sich die Bewerberinnen/die Bewerber Hearings stellen.

Bewerbungen sind bis 10. April 2007 (Datum des Poststempels) an den Vorsitzenden des Senats der Medizinischen Universität Graz, Herrn Univ.-Prof. Dr. R.O. Bratschko, Büro des Senats, Auenbruggerplatz 2/2, 8036 Graz (E-Mail: senat@meduni-graz.at) zu richten.

Der Vorsitzende des Senats:

Bratschko
